

## **Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld am 09.11.2017 folgende Hauptsatzung:

### **§ 1**

#### **Verfassungsform**

1. Verwaltungsorgane der Gemeinde Bretzfeld sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.
2. Die Stellvertreter des Bürgermeisters sind zugleich stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderats nach jeder Gemeinderatswahl gem. § 48 Abs. 1 GemO neu gewählt.

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

1. Es wird der folgende beschließende Ausschuss des Gemeinderats im Sinne von § 39 Abs. 1 GemO gebildet:
  - der ständige Umlegungsausschuss
2. Der Umlegungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des Gemeinderats. Für die einzelnen Umlegungsverfahren werden die beratenden Sachverständigen jeweils bestellt (§ 5 BauGB-DVO).
3. Für die Mitglieder des Ausschusses aus der Mitte des Gemeinderats wird jeweils ein persönlicher Stellvertreter bestellt.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses**

1. Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

## **§ 6**

### **Beziehung zum Gemeinderat**

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss diese mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses ändern oder aufheben, soweit diese noch nicht vollzogen sind.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des Ausschusses betreffen, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich noch nicht vollzogene Beschlüsse des Ausschusses, so hat der Bürgermeister den Vollzug auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Ständiger Umlegungsausschuss**

Der Geschäftskreis des Umlegungsausschusses umfasst die Aufgabengebiete des ständigen Umlegungsausschusses im Sinne der §§ 45 ff. BauGB ohne Wertgrenzen.

## **§ 8 Geschäftskreis des Bürgermeisters**

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach gesetzlichen Vorschriften zukommen:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushalt bis zum Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall.
2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis 10.000,00 € im Einzelfall.
1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD sowie S 2 bis S 13 TVöD-SuE, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Hiervon ausgenommen sind die Stellen der Bauhofleiterin bzw. des Bauhofleiters und der Vollzugsbediensteten, welche durch den Gemeinderat besetzt werden. In Einzelfällen kann der Gemeinderat weitere Stellenbesetzungen von seiner Zustimmung abhängig machen.
4. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen.
5. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - bis zu 6 Monaten in einem Höchstbetrag von 25.000,00 €.
6. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall.
7. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt.
8. Die Veräußerung und dingliche Belastung bebaubarer Grundstücke, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 75.000,00 € im Einzelfall.
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen.
10. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall.
11. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund im Sinne der Gemeindeordnung für die Ablehnung der ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

12. Die Zuziehung Sachkundiger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat oder in seinen Ausschüssen.
13. Die Stellungnahme zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 i.V.m. § 36 BauGB), soweit nicht die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist und wenn keine Einsprüche von Angrenzern vorliegen.
14. Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer gemäß § 55 LBO.
15. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FWG).

## **§ 9 Benennung der Ortsteile**

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1. Adolzfurt
2. Bitzfeld
3. Brettach
4. Bretzfeld
5. Dimbach
6. Geddelsbach
7. Rappach
8. Scheppach
9. Schwabbach
10. Siebeneich
11. Unterheimbach
12. Waldbach

## **§ 10 Ortsbeauftragte**

Für die Ortsteile Adolzfurt, Bitzfeld, Brettach, Bretzfeld, Dimbach, Geddelsbach, Rappach, Scheppach, Schwabbach, Siebeneich, Unterheimbach und Waldbach wird vom Gemeinderat ein Ortsbeauftragter für die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Er ist Ehrenbeamter. Nähere Bestimmungen hierzu erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit per Beschluss.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.12.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Bretzfeld, den 09.11.2017

Martin Piott  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.